Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird

(L-212/2-XXIII)

Das Pensionsgesetz 1965, das die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen regelt, sah bisher keine Pensionsansprüche des Witwers und des früheren Ehemannes nach einem Beamten weiblichen Geschlechtes vor. Wegen Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes hat der Verfassungsgerichtshof deshalb § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 und 4 des Pensionsgesetzes 1965 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung ist mit Ablauf des 28. Februar 1985 in Kraft getreten.

Durch die 8. Pensionsgesetz-Novelle und die 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle, beide enthalten im Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1985, wurden vom Bund nunmehr rückwirkend mit 1. März 1985 die erforderlichen neuen Regelungen auf dem Gebiet des Pensionsrechtes und des Nebengebührenzulagenrechtes erlassen. Darin ist auch für den Witwer und den früheren Ehemann nach einem weiblichen Beamten ein Pensionsanspruch vorgesehen. Ab 1. März 1985 stehen nach dem Wortlaut der neuen Regelungen Pensionsansprüche nicht mehr der „Witwe" allein, sondern allgemein dem „überlebenden Ehegatten" zu. Es ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, § 7 des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes in derselben Weise zu ändern, wie das Nebengebührenzulagengesetz des Bundes durch die 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle geändert worden ist. Auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle sowie auf die Erläuterungen zum Entwurf einer 8. Ergänzung zum Landesbeamten-Pensionsgesetz darf im übrigen verwiesen werden.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 29. April 1986

Schwarzinger
Obmann

Kogler
Berichterstatter

Gesetz

vom _____,

mit dem das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 27/1978, LGBl. Nr. 43/1985 und LGBl. Nr. 66/1985 wird wie folgt geändert:

§ 7 hat zu lauten:

„§ 7

Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß

Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuß beträgt für den überlebenden Ehegatten 60 v. H., für eine Halbwaise 12 v. H. und für eine Vollwaise 30 v. H. der Nebengebührenzulage, die dem Beamten im Ruhestand jeweils gebühren würde."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1985 in Kraft.